



Mitteilungsblatt Gemeinde St. Silvester

Ausgabe Nr. 1
April 2020



Gemeindeverwaltung	Öffnungszeiten	
Schulweg 4	Mo - Fr	09.00 – 11.00 Uhr
Postfach 36	Mo - Fr	14.00 – 17.00 Uhr
1736 St. Silvester	vor Feiertagen	14.00 – 16.00 Uhr
Tel. 026 418 10 70		
www.st.silvester.ch		
gemeinde@stsilvester.ch		

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Inhaltsverzeichnis	1 – 2
Gemeindeinformationen	
- Corona-Virus / COVID19-Pandemie	3 – 7
- Aus den Verhandlungen des Gemeinderates	8 – 10
- Gemeinderatsitzungen	11
- Gemeindeverwaltung	11
- Abstimmungen und Wahlen	12 – 13
- Steuerwissen für Jugendliche	13
- Gemeinde- und Pfarre Steuern 2020	13 – 15
- Ausserschulische Betreuung / Mittagstisch	15 – 16
- Veranstaltungen April – Juli 2020	16 – 17
- Veranstaltungen von kurzer Dauer	17 – 18
- Pässe und Identitätskarten	18 – 21
- Bestätigungen für Kinder, die in Begleitung Erwachsener ins Ausland reisen	21
- Tageskarten SBB	21 – 22
- Baubewilligungsverfahren	22 – 23
- Schwimmbecken / Bewilligungspflicht	23
- Wasserbezug ab Hydrant	24
- Hydranten / Auszäunung	24
- Strassen / Sauberkeit	24 – 25
- Pflügen entlang der Strasse	25
- Abfallwesen – Littering-Problematik	25
- Ausbringen von Hofdünger	26
Meldungen der Einwohnerkontrolle	
- Mitteilungen der Einwohnerkontrolle	26 – 27
- Einwohnerstatistik 2019	27 – 28
- Zuzüge	28
- Wegzüge	29
- Geburtstage April – Juli 2020	29 – 30
Verschiedene Mitteilungen	
- Oberamt des Sensebezirks / Information Hundehalter/innen	31 – 33
- Betriebsregisterauszug	33
- Ausgleichskasse / Krankenkassenverbilligung	34 – 36
- Obligatorische Schiesstage	36
- Sensler Museum	36

- Gesundheitsnetz Sense / Umfrage Bedürfnisse im Alter 37
- Sonora Helpline 37 – 38
- Wichtige Telefonnummern 39 – 40

CORONA-VIRUS / COVID19-PANDEMIE

Bereits seit einigen Wochen hat der Corona-Virus das Leben aller auf den Kopf gestellt. Wir sind alle gezwungen, uns an diese Ausnahmesituation anzupassen.

Auch der Gemeinderat empfiehlt der Bevölkerung die Empfehlungen des Bundesrates unbedingt zu befolgen und die beschlossenen Massnahmen einzuhalten.

Auch auf die Organisation unserer Gemeinde hat diese Pandemie Auswirkungen. Es sind dies im Moment folgende:

➤ GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die für den 24. April 2020 vorgesehene Gemeindeversammlung muss verschoben werden. Der Verschiebungstermin kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden. Die Bürger werden zur gegebenen Zeit mit einem Sonder-Mitteilungsblatt zur Gemeindeversammlung eingeladen.

➤ ABSTIMMUNG VOM 17. MAI 2020

Die Abstimmung vom 17. Mai 2020 findet gemäss Beschluss des Bundesrates nicht statt.

➤ GEMEINDEVERWALTUNG

Der Schalter unserer Gemeindeverwaltung bleibt bis auf Weiteres geschlossen. Das Verwaltungspersonal steht Ihnen per Telefon oder per E-Mail weiterhin gerne zur Verfügung.

➤ ABFALLENTSORGUNG

Die Abfallsammelstelle bleibt zum Schutze der Bevölkerung bzw. des Gemeindepersonals bis auf Weiteres mit Ausnahme von Sonderöffnungszeiten geschlossen. Über diese Sonderöffnungszeiten wird die Bevölkerung jeweils mittels Flugblatt und Publikation auf unserer Homepage informiert.

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 30. März 2020 beschlossen, eine erste Sonderöffnung der Abfallsammelstelle am Samstagvormittag, 18. April 2020 durchzuführen, um das gesammelte Abfallgut zu entsorgen. Für die Details verweisen wir Sie, wie bereits erwähnt, auf das Flugblatt, welches allen Haushaltungen in den nächsten Tagen zugestellt wird.

Über die generelle Wiedereröffnung informieren Sie sich bitte über die Homepage unserer Gemeinde.

Die Einsammlung des Hauskehrichts ist gewährleistet. Sie erfolgt wie üblich mittels einer Sammeltour am Mittwoch-Nachmittag.

Der Häckseldienst findet voraussichtlich am 20. bzw. 21. April 2020 statt. Das entsprechende Flugblatt wurde allen Haushaltungen bereits zugestellt. Es steht ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde als Download zur Verfügung.

Im Weiteren verweisen wir Sie im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung auf die nachfolgende Mitteilung des Kantonalen Führungsorgans KFO. Wir bitten Sie, den Empfehlungen nachzukommen und diese einzuhalten.

➤ TURNHALLE / VEREINSSAAL / PROBELOKAL

Die Räumlichkeiten der Gemeinde bleiben für sämtliche Anlässe und Vereinstätigkeiten bis zur Aufhebung des Versammlungsverbotes geschlossen.

➤ WALDHAUS

Die Benutzung des Waldhauses als sozialer Treffpunkt, für Anlässe oder sportliche Aktivitäten ist ebenfalls bis zur Aufhebung des Versammlungsverbotes untersagt.

Sollten Sie Hilfe benötigen, weil Sie nicht auf familiäre oder nachbarschaftliche Unterstützung zählen dürfen, melden Sie sich bei unserer Gemeindeverwaltung. Wir versuchen gerne, Ihnen die notwendige Hilfe zukommen zu lassen.





Organe cantonal de conduiteKFO
Kantonales FührungsorganKFO

Protection de la population
Bevölkerungsschutz

Rte des Arsenaux 16, 1700 Freiburg

T +41 26 305 30 30
www.fr.ch/bsma

Freiburg, 25. März 2020

Nachricht an die Öffentlichkeit zur Abfallentsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt vom 19. März 2020 sollen für die Abfallentsorgung folgende Bestimmungen erlassen werden.

HINTERGRUND

Die Abfallentsorgung ist eine unerlässliche kommunale Dienstleistung zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit. Die Entsorgung von leicht verderblichen und unsauberen Abfällen muss sichergestellt werden.

Das System der Abfallsammlung und -beseitigung muss sowohl für die Arbeitnehmenden als auch für die Bevölkerung den Regeln des Bundes (Verbot von Zusammenkünften von mehr als 5 Personen) und den Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG (Entfernung, Hygiene und gefährdete Personen) entsprechen, die insbesondere an strategischen Orten und an unbeaufsichtigten Orten in Erinnerung gerufen werden müssen.

GRUNDSATZ: NUR WENN ES UNBEDINGT NOTWENDIG IST

Wenn Ihre Abfallentsorgungsstelle geöffnet ist, sollten Sie nur dann zur Abfallentsorgungsstelle gehen, wenn es unbedingt notwendig ist.

Nicht verderbliche oder saubere Abfälle sollten zuhause gelagert werden.

Die Verbrennung von Abfällen im Garten oder in einem Cheminée bleibt trotz der derzeitigen Situation verboten.

REGELN DER ABFALLBEWIRTSCHUNG

Die Sammlung von Haushaltskehrricht und organischen Haushaltsabfällen muss gewährleistet werden. Wenn die Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, organische Haushaltsabfälle (Schalen, Küchenabfälle usw.) getrennt zu sammeln, müssen Sie diese über die offiziellen Abfallsäcke entsorgen.

Grünabfälle, die nicht aus dem Haushalt stammen, z.B. vom Rasenmähen, Baumschneiden usw., werden in privaten Gärten gelagert, wenn die Sammlung durch die Gemeinde ausgesetzt wird.

Wenn eine Privatperson eine Dienstleistung direkt bei einem Entsorgungs- oder Recyclingunternehmen anfordert, muss sie die Kosten selber tragen.

EMPFEHLUNGEN DES BAG AN DIE BEVÖLKERUNG:

Gebrauchte Masken, Taschentücher, Toilettenartikel und Papierhandtücher sollten unmittelbar nach dem Gebrauch in kleine Plastiksäcke gelegt werden.

Diese kleinen Säcke sollten mit einem Knoten gebunden werden, ohne dass sie gepresst werden, und in einen Mülleimer mit Deckel geworfen werden, in dem sich ein Müllsack der Gemeinde befindet.

Die Abfallsäcke sollten dann verschlossen und wie üblich mit dem Haushaltskehrricht entsorgt werden.

Haushalte mit kranken oder unter Quarantäne stehenden Personen müssen auf die übliche Sortierung von PET, Aluminium, Papier usw. verzichten. Diese Abfälle müssen mit dem Haushaltskehrricht entsorgt werden, um eine Übertragung des Virus auf diesem Weg zu vermeiden. Dasselbe gilt für organische Abfälle (Schalen, Küchenabfälle usw.), die ebenfalls mit dem Haushaltskehrricht entsorgt werden sollten.

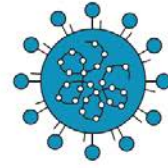
Die Empfehlungen können an sich ändernde Umstände angepasst werden.

Ihre Disziplin ist ein unentbehrlicher Trumpf, um diese Pandemieperiode zu überstehen und Ihre Gesundheit und diejenige der anderen zu schützen!

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement in dieser besonderen Situation.

Mit freundlichen Grüßen

KANTONALES FÜHRUNGSORGAN (KFO)



COVID19
Fribourg Freiburg
www.fr.ch

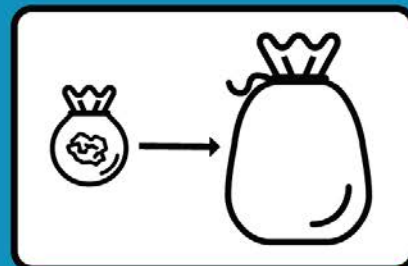
Nachricht an die Bevölkerung

ABFALLENTSORGUNG



Taschentücher,
Papierhandtücher ...
In Plastiksäcken entsorgen, die
wiederum in Kehrichtsäcken
entsorgt werden.

**Die Entsorgung des
Haushaltskehrichts** und der
organischen Haushaltsabfälle ist
sichergestellt.



Die anderen Abfälle müssen
zu Hause gelagert werden,
begeben Sie sich nur bei
striker **Notwendigkeit** zu den
Entsorgungsstellen.

Für Personen, die krank sind oder
sich in Quarantäne befinden:
**Abfalltrennung aufgehoben, alles
kommt in den Haushaltskehricht.**



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

FR [fr.ch/covid19](https://www.fr.ch/covid19)
DE [fr.ch/de/covid19](https://www.fr.ch/de/covid19)

GEMEINDEINFORMATIONEN

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat

- nimmt Kenntnis:
 - von den Ergebnissen der Untersuchungen eines Wasserschmecker-Teams im Zusammenhang mit der Quelfassung Saga
 - von einer Bevölkerungsumfrage des Gemeindeverbandes Gesundheitsnetz Sense betreffend die Bedürfnisse im Alter
 - vom Wasserschaden im Vereinssaal des Mehrzweckgebäudes

- genehmigt folgende Baugesuche und erteilt die Baubewilligung im vereinfachten Verfahren:
 - Habegger Manuela, Flüeli 1 / Erstellen einer Pergola
 - Kolly Fabian & Corinne, Obermattli 11 / Erstellen eines Autounterstands
 - Jungo Michel & Claudia, Schürlimatt 23 / Überdachung des Hauseingangs und Änderung der Fassadenfarbe
 - Rumo Gérard, Neumatt 65 / Heizungssystemwechsel
 - Brühlhart Holzbau AG, Plenefy 58 / Verlängerung der Baubewilligung für die Sanierung der Dachhaut und die Änderung der First- und Traufhöhe
 - Buntschu Linus, Riederehubel 6 / Erstellen eines Abstellraums auf der bestehenden Terrasse

- begutachtet die folgenden Baugesuche im ordentlichen Verfahren formell und materiell zu Händen der kantonalen Amtsstellen:
 - JLC Plâtrerie Sàrl, Freiburg / Neubau eines Doppel-Zweifamilienhauses mit WP Luft-Wasser und Solarzellen, Fifermoos 2 & 4
 - Melotti Matteo & Forget Laetitia, Neumatt 69 / Erstellen eines beheizten Wintergartens und Erstellen eines Velounterstands

- vergibt folgende Arbeiten, Aufträge und Bestellungen:
 - Renovationen & Haustechnik Sanitär-Heizung Julmy GmbH / Ersatz Hydrantenunterteile bei zwei Hydranten
 - Riedo Baucenter AG, Düdingen / Granitplatten für den Urnenfriedhof
 - Jakob AG, Trubschachen / Ballfangnetze Sportanlage
 - Hertli + Bertschy AG, Tifers / Installation Bewegungsmelder im UG Mehrzweckgebäude
 - RMC Tableaux SA, Rossens / Austausch der Steuerung der Trinkwasserversorgung inkl. Einbau eines Durchflussmessers im Reservoir Riederewäli

- Ingenieurbüro Ribl AG, Freiburg / Planungsarbeiten für die Erstellung der Meteorwasserkanalisation und eines Rückhaltebeckens im Bereich Ebnet
 - Groupe E / Erweiterung und Anpassungen der öffentlichen Beleuchtung im Bereich Zur Schür – Hauptstrasse
 - Brühlhart Holzbau AG / Ersatz der Dachfenster im Primarschulhaus
 - Brühlhart Holzbau AG / Materialbezug für den Ersatz der Brücke beim Waldhaus
 - Ingenieurbüro Ribl AG, Freiburg / Standortabklärungen Quelfassung Saga
- genehmigt:
- das Personalreglement sowie das Investitions- und Betriebsbudget 2020 des Gemeindeverbandes ARA Marly zu Handen der Delegiertenversammlung
 - das revidierte Schulzahnpflegereglement und gibt es zur Vorprüfung durch die kantonalen Stellen frei
 - die Vergabungen 2019 an verschiedene soziale Institutionen
 - die interkommunale Vereinbarung der Feuerwehr Giffers-Tentlingen-St. Silvester (FW GTS)
 - den Einsatzbericht des Feuerwehreinsatzes vom 16. Dezember 2019
 - das revidierte Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen und gibt es zur Vorprüfung durch die kantonalen Stellen frei
 - das Aktivitätenprogramm 2020 – 2024 für das Reaudit 2020 des Energiestadtlabels der Region Sense
 - die Betriebskostenabrechnung 2019 des Rechenzentrums Deutschfreiburg RZGD zu Handen der Delegiertenversammlung
 - die Gemeindejahresrechnung 2019 zu Handen der Gemeindeversammlung
 - den Einsatzbericht der Stützpunktfeuerwehr Düdingen zum Feuerwehreinsatz vom 28. Februar 2020
 - die Jahresrechnung 2019 sowie das Budget 2020 des Trägervereins Jugendarbeit Senseoberland TJSO zu Handen der Generalversammlung
- erteilt:
- die Durchfahrtsbewilligung für das MTB-Rennen BerGiBike vom 27. Juni 2020
 - das Gut zum Druck für das Mitteilungsblatt Nr. 3/2019
 - die Durchgangsbewilligung für den Geländelauf TEM Trail du Mouret vom 20. September 2020
- beschliesst:
- das Musicalprojekt 2020 der OS Plaffeien zu unterstützen
 - die Singschule Sense für das Schuljahr 2019/2020 zu unterstützen
 - die Europa-Coupe-Skirennen in Jaun zu unterstützen
 - die Organisation des Pedibus zu unterstützen
 - das MTB-Rennen BerGiBike mit einem Sponsoringbeitrag in Form der Verkehrsregelung durch die Feuerwehr zu unterstützen

- Gremaud Anton als Aushilfe bei der Abfallsammelstelle anzustellen
 - Jeckelmann Huguette, Düdingen als Verwaltungsangestellte und Pfarreiverwalterin per 01. Juni 2020 anzustellen
 - eine Heizoelsammelbestellung durchzuführen
 - die Musikgesellschaft für die Teilnahme am Kantonalmusikfest 2020 zu unterstützen
 - eine Interessenumfrage im Zusammenhang mit der Gründung eines Wärmeverbundes im Dorfperimeter vorzunehmen
 - organisatorische Massnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie COVID19 zu treffen
- verzichtet:
 - auf eine Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Totalrevision des Gesetzes über den Datenschutz DSchG
- legt fest:
 - die Fristen und verschiedenen Ansätze für den Steuerbezug 2020
- nimmt Stellung:
 - zum Reklamesuch des Restaurant Chemi-Hütte AG für das Weihnachtsdorf 2019
 - zum Ausbildungskonzept der Jugendfeuerwehr
 - zum Reklamesuch des OK Inferno für das Infernorennen vom 25. Januar 2020
 - zur Vernehmlassung für die Revision der Arbeitshilfe zur Ortsplanung
 - zum Gesamtkonzept des Arbeitszonen-Management-Projekts der Region Sense
- lehnt ab:
 - eine Verlängerung der Öffnungszeiten sowie Angebotsausweitung bei der Abfallsammelstelle
 - eine Unterstützungsanfrage des OK des kantonalen Musikfestes in Romont
 - die Weiterverfolgung eines Projekts zur Erweiterung der öffentlichen Strassenbeleuchtung im Gebiet Dorf – Sportplatz
 - eine Unterstützungsanfrage des OK des kantonalen Schwingfestes in Le Mouret

GEMEINDERATSITZUNGEN APRIL – JULI 2020

Der Gemeinderat St. Silvester gibt nachfolgend die Daten der Sitzungen bis zum Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes bekannt:

Montag, 20. April 2020
Montag, 27. April 2020
Montag, 11. Mai 2020
Montag, 25. Mai 2020
Montag, 08. Juni 2020
Montag, 22. Juni 2020
Montag, 06. Juli 2020



Das Verschiebedatum der Frühjahres-Gemeindeversammlung steht zum heutigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt fristgerecht mit einem Sonder-Mitteilungsblatt.

Wir bitten die Bevölkerung zu beachten, dass die Unterlagen für zu behandelnde Geschäfte bis spätestens am Mittwoch vor der Gemeinderatsitzung bei der Gemeindeverwaltung deponiert werden müssen. Besten Dank für Ihr Verständnis.

GEMEINDEVERWALTUNG

Das Team der Gemeindeverwaltung erfährt auf den 01. Juni 2020 eine personelle Erweiterung.

Es freut den Gemeinderat, der Bevölkerung Huguette Jeckelmann als Pfarreiverwalterin / Verwaltungsangestellte mit einem Pensum von 40% vorstellen zu dürfen. Mit ihrer Anstellung konnte eine kompetente und motivierte Person für die Unterstützung zur Bewältigung der bei der Gemeindeverwaltung anfallenden Aufgaben gewonnen werden.

Wir wünschen Frau Jeckelmann einen guten Start und viel Erfolg bei der Ausübung der neuen Tätigkeit.

Der Gemeinderat



ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN / STIMMRECHTSAUSWEISE

Die Abstimmungswochenenden wurden für das Jahr 2020 auf folgende Daten festgelegt:

- ❖ 17. Mai 2020 Eidg. Abstimmung → **Die Abstimmung findet nicht statt!**
- ❖ 27. September 2020 Eidg. Abstimmung
- ❖ 29. November 2020 Eidg. Abstimmung

Öffnungszeiten des Wahllokals: Sonntag, 10.00 – 12.00 Uhr

Stimmen und Wählen ist sehr einfach. Beachten Sie die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis. Hier einige Hinweise dazu:

- ❖ Sollte eine stimmberechtigte Person das Stimm-Material 8 Tage vor der Abstimmung oder Wahl (gilt nicht für einen 2. Wahlgang) noch nicht erhalten oder andere Unstimmigkeiten festgestellt haben, ist die Gemeindeverwaltung für eine rasche Mitteilung sehr dankbar.
- ❖ Die Umschläge werden von der Gemeinde verschlossen versandt. Bitte den Umschlag an der auf der Rückseite gekennzeichneten Aufrißsstelle öffnen.
- ❖ Sie füllen den Stimmzettel aus, legen diesen in den entsprechenden farbigen Stimmumschlag (bitte nicht zukleben; Sie erleichtern uns die Arbeit beim Auszählen).
- ❖ Den farbigen Stimmumschlag mit dem Stimmzettel zusammen mit dem Stimmrechtsausweis (A4-Blatt) in den grossen Abstimmungsumschlag legen, diesen zukleben und mit einer Briefmarke versehen.
- ❖ Sie können Ihren Abstimmungsumschlag mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmumschlag per Post zustellen (frankieren ev. mit A-Post versenden / unterschreiben → WICHTIG!!!)
- ❖ Ebenfalls können Sie Ihren Abstimmungsumschlag nach Erhalt bis spätestens eine Stunde vor Öffnung des Wahllokals am Wahlsonntag in den Abstimmungsbriefkasten werfen. Der Abstimmungsbriefkasten wird eine Stunde vor Öffnung des Wahllokals am Sonntag letztmals geleert und danach verschlossen. Wir bitten Sie, unseren Abstimmungsbriefkasten und nicht den normalen Briefkasten zu benutzen. Der Einwurf befindet sich direkt neben der Eingangstüre zur Gemeindeverwaltung und ist entsprechend beschriftet.
- ❖ Bitte nicht vergessen: Beim vorzeitigen Abstimmen auf dem Korrespondenzweg müssen Sie den Stimmrechtsausweis persönlich unterschreiben, ansonsten Ihre Unterlagen nicht berücksichtigt werden dürfen.
- ❖ Achtung!!! Legen Sie den Stimmrechtsausweis (A4-Blatt) so in den Abstimmungsumschlag, dass Ihre Unterschrift sichtbar ist.

- ❖ Ob Sie nun per Post, Schalter oder Briefkasten wählen, das Stimmgeheimnis bleibt in jedem Falle zu 100% gewährt. Die Abstimmungsumschläge mit den unterschriebenen Stimmrechtsausweisen werden ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt und erst im Wahllokal durch die ernannten Wahlhelfer geöffnet. Die Abstimmungsumschläge werden wie alle persönlich in die Urne gelegten Stimmumschläge geöffnet, abgestempelt und ausgezählt, d.h. so, wie wenn Sie persönlich abgestimmt oder gewählt hätten.



Für die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen danken wir Ihnen im Voraus recht herzlich!!!

STEUERWISSEN FÜR JUGENDLICHE

Die Schweizerische Steuerkonferenz SSK informiert, dass seit einiger Zeit die Homepage www.steuern-easy.ch aufgeschaltet wurde.

Früher oder später werden die Jugendlichen mit ihrer ersten Steuererklärung konfrontiert. Dies ist verständlicherweise für viele nicht eine einfache Aufgabe. Die erwähnte Homepage hat das Ziel, den Jugendlichen das Thema Steuern näher zu bringen. Sie enthält Wissensseiten, die das komplexe Thema auf einfache Weise erklären.

GEMEINDE- UND PFARREIStEUERN 2020

Der Gemeinderat hat für die Zahlung der Gemeinde- und Pfarreistuern 2020 folgende Termine festgesetzt:

- 1. Rate Steuern 2020 30.05.2020
- 2. Rate Steuern 2020 30.06.2020
- 3. Rate Steuern 2020 30.07.2020
- 4. Rate Steuern 2020 30.08.2020
- 5. Rate Steuern 2020 30.09.2020

- 6. Rate Steuern 2020 30.10.2020
- 7. Rate Steuern 2019 30.11.2020
- 8. Rate Steuern 2020 30.12.2020
- 9. Rate Steuern 2020 30.01.2021

Die Akontorechnung entspricht dem Totalbetrag aus der letzten definitiven Abrechnung (in der Regel Steuerjahr 2018) und wird auf 9 Raten aufgeteilt. Infolge der Senkung des Steuersatzes wird der Akontobetrag zu 97% des Steuerbetrages berechnet.

Mit der Gegenwartsteuer werden die im laufenden Jahr erzielten Einkünfte besteuert. Dies bedeutet, dass mit den 9 Anzahlungsraten fortlaufend die Steuern 2020 bezahlt werden müssen. Für zu wenig bezahlte Steuern wird ein Ausgleichszins verrechnet.

Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, bitten wir Sie, die Höhe der Steueranzahlungen zu überprüfen. Allfällige Abweichungen zum Vorjahr können ausgeglichen werden, indem zusätzliche Zahlungen mit dem leeren Einzahlungsschein getätigt oder einzelne Raten ausgelassen werden, falls das steuerbare Einkommen niedriger ausfällt.

Personen, auf welche nachfolgende Kriterien zutreffen, sind gebeten, eine Neuberechnung zu verlangen oder gegebenenfalls die Gemeindeverwaltung zu kontaktieren:

- Personen, welche neu eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, vor allem Lehrlinge, welche die Berufsausbildung abgeschlossen haben
- Personen, welche wider Erwarten keine Anzahlungsrechnung erhalten haben
- Personen, welche im laufenden Jahr grössere Änderungen der Einkommensverhältnisse erfahren

Gegebenenfalls können wir bei der Festlegung der Steuerbeträge behilflich sein.

Skonto: Wer bis zum 31. Mai 2020 den vollen Rechnungsbetrag der 9 Anzahlungen einbezahlt, erhält einen Skonto von 3% auf die vorausbezahlten Anzahlungen.

Vergütungszins für zuviel bezahlte Beträge: Der Zinssatz des Vergütungszinses, der für zu viel bezahlten Beträge gutgeschrieben wird, beträgt 1,5%.

Verzugszins: Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 4% verrechnet.

Ausgleichszins: Der Zinssatz des Ausgleichszinses beträgt 1,5%.

Steuerabrechnung 2019

Es ist uns wichtig darauf hinzuweisen, dass die Abrechnung der Steuern 2019 innert 30 Tagen beglichen sein muss. In Ausnahmefällen kann einer Zahlung in Raten

zugestimmt werden. In diesem Fall wird nachträglich für die Zeit ab Fälligkeit bis zur vollständigen Zahlung ein Verzugszins in Rechnung gestellt!

Zahlungen mit e-Banking und Daueraufträgen / e-Rechnung

WICHTIG! Bitte verwenden Sie bei Ihren Zahlungen – insbesondere bei Zahlungen via e-Banking – stets die richtige Referenz-Nummer. Nur so ist gewährleistet, dass die Zahlung richtig zugeordnet wird.

In der Referenz-Nummer ist unter anderem das Steuerjahr hinterlegt – erkennbar an der vierstelligen Zahl vor der letzten Ziffer (siehe untenstehende Illustration).



e-Rechnung

Bei den Gebühren bieten wir bereits seit einiger Zeit die Begleichung über e-Rechnung an. Bei den Steuern gab es im Zusammenhang mit den Steuerraten technische Hindernisse. Diese sind nun behoben und so wird es demnächst auch möglich sein, die Steuerzahlungen bzw. -anzahlungen ebenfalls über e-Rechnung abzuwickeln. Entsprechende Informationen werden wir zum gegebenen Zeitpunkt in Umlauf bringen.

AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG (ASB) / MITTAGSTISCH

Die Einführung der ASB hat auf das Schuljahr 2015/2016 stattgefunden. Dabei wurde die Mindestanzahl teilnehmender Kinder auf 5 Schüler festgelegt. Im Schuljahr 2019/2020 war die erforderliche Anzahl Anmeldungen zur Durchführung des Mittagstisches zu gering.

Interessierte Eltern können ihre Kinder per Anmeldeformular, welches auf der Homepage der Gemeinde St. Silvester heruntergeladen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann, nun für das Schuljahr 2020/2021 einschreiben. Die Frist für die Einschreibung dauert bis zum 15. Mai 2020.

Die Details zur ASB wie auch die Tarife können dem Reglement und den Ausführungsbestimmungen entnommen werden. Beide Dokumente können ebenfalls auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

Für allfällige Rückfragen oder Unklarheiten steht der zuständige Gemeinderat Marc Habegger (079 467 04 04) gerne zur Verfügung.

VERANSTALTUNGEN APRIL – JULI 2020

Nachstehend präsentieren wir Ihnen einen Auszug aus dem Veranstaltungskalender, welcher die Monate bis zum Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes umfasst.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass verschiedene Anlässe aufgrund der COVID19-Pandemie voraussichtlich noch abgesagt oder verschoben werden müssen → Liste Stand per 31. März 2020

VERSCHIEDENE ANLÄSSE				
MI	08.04.2020	Samariterverein	Übung abgesagt	Vereinssaal
DO	09.04.2020	Forum für das Alter	Rüsten Fastensuppe abgesagt	Vereinssaal
FR	10.04.2020		Fastensuppe abgesagt	Vereinssaal
SA	18.04.2020	Musikgesellschaft	Jahreskonzert abgesagt	Turnhalle
SO	26.04.2020	Samariterverein	Zmorge abgesagt	Vereinssaal
SA	02.05.2020	Musikgesellschaft	Vorbereitungskonzert Kant. Musikfest abgesagt	Schmitten
MI	13.05.2020	Samariterverein	Maibummel	
MI	13.05.2020	Feuerwehr	Übung mit FW GTS	
DO	21.05.2020	Jodlerklub	Chrüzflue-Kilbi	B. Jutzet, Tschabel
DO-SO	21.-24.05.2020	Musikgesellschaft	Kant. Musikfest abgesagt	Romont
FR	12.06.2020	Samariterverein	Regionalübung & Nachessen	Chemi-Hütta
DO	18.06.2020	Cäcilienverein	Abschlussabend	
SA	27.06.2020	KAB	Ausflug	
SA	11.07.2020	Cäcilienverein	Wanderung	

SPORT				
FR	03.04.2020	Schützengesellschaft	1. Obligatorisches abgesagt	Schützenhaus
MI	22.04.2020	TV Herren	Abschluss Turnbetrieb	Waldhaus
FR	24.04.2020	Schützengesellschaft	2. Obligatorisches abgesagt	Schützenhaus
SA	30.05.2020	Schützengesellschaft	Vorschiessen abgesagt	Plaffeien
FR-SO	05.-07.06.2020	Schützengesellschaft	Feldschiessen abgesagt	Plaffeien
FR-SO	26.-28.06.2020	Fussballklub	Dorfturnier	Sportanlage
SA	11.07.2020	Schützengesellschaft	Bratwurstschiessen	Schützenhaus

KIRCHLICHE ANLÄSSE				
SO	03.05.2020	Pfarrei	1. heilige Kommunion abgesagt	Kirche & VS

GENERAL- UND GEMEINDEVERSAMMLUNGEN				
FR	24.04.2020	Gemeinde	Gemeindeversammlung abgesagt	Vereinssaal
DO	28.05.2020	Forum für das Alter	Maiandacht & Generalversammlung	Kirche & Vereinssaal
FR	26.06.2020	Gemeinde	Gemeindeversammlung Reservedatum	Vereinssaal
FR	10.07.2020	Fussballklub	Generalversammlung	Büvette FC

VERANSTALTUNGEN VON KURZER DAUER

Wir wurden vom Oberamt darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen von kurzer Dauer wie sie unser Veranstaltungskalender beinhaltet, den Richtlinien der Oberamtstätterkonferenz bzw. Kantonspolizei entsprechen müssen.

Diese Richtlinien enthalten unter anderem:

- bei Speisen- und Getränkeverkäufen: die Einreichung von Gesuchen um Erteilung eines Patents K
- bei Verlängerungen: die Einreichung von Gesuchen um Erteilung einer Verlängerungsbewilligung
- Musik und Urheberrecht: Die Veranstaltung muss deklariert werden. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.suisa.ch.

- Werbung: Das Anbringen von Werbeschildern und -plakaten entlang der Strasse ist bewilligungspflichtig.

Die detaillierten Informationen finden Sie unter:

https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/pref/_www/files/pdf76/MANIFESTATIONS_PUBLIQUES_recommandations_2015_d.pdf

Die Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie stehen zudem beim Online-Schalter der Homepage unserer Gemeinde zur Verfügung.

PÄSSE UND IDENTITÄTSKARTEN

Identitätskarte (IDK)

Die Identitätskarte wird bis auf Weiteres in der heutigen Form ohne Chip und ohne elektronisch gespeicherte Daten ausgestellt. Sie kann entweder bei der Wohnsitzgemeinde oder beim Sektor Schweizerpässe – Biometrie-Erfassungszentrum des Amtes für Bevölkerung und Migration in Granges-Paccot (BMA) beantragt werden. Im Kombiangebot, d.h. Pass plus Identitätskarte, ist die Bestellung nur beim Biometrie-Erfassungszentrum möglich.

Ausstellungsverfahren für Identitätskarten

Personen mit Wohnsitz in unserer Gemeinde können ihre Identitätskarte auch weiterhin bei der Gemeindeverwaltung beantragen.

Das Bundesamt für Polizei fedpol stellt den Gemeinden seit einiger Zeit die Applikation NAVIG zur Verfügung. Dieses Portal ermöglicht den Gemeinden den digitalen Versand der Antragsgesuche für neue Identitätskarten.

Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit die notwendigen Gesichtsbilder zu erstellen. Unsere Gemeindeverwaltung bietet Ihnen diese Dienstleistung kostenlos an. Dies bedeutet, dass Sie für die Erstellung einer neuen Identitätskarte keine Passfotos mehr mitbringen müssen.

Sie haben auch die Möglichkeit ihr Passfoto selbst zu erstellen und der Gemeindeverwaltung per Mail zuzustellen (gemeinde@stsilvester.ch). Dies ist vor allem bei Kleinkindern empfehlenswert. Wir bitten Sie, vor Erstellung der Fotos die Weisungen zu konsultieren. Sie finden diese unter

<https://www.schweizerpass.admin.ch/dam/data/pass/ausweise/fotomustertafel.pdf>

Für die Beantragung einer neuen Identitätskarte sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- der Antragsteller muss persönlich am Schalter erscheinen
- die alte Identitätskarte mitbringen, sofern es sich nicht um eine Erstaussstellung handelt
- einen Polizeirapport mitbringen, sofern die alte Identitätskarte gestohlen wurde oder verloren ging
- Bekleidung muss für die Passfoto-Erstellung einen guten Kontrast aufweisen, d.h. keine hellen Oberteile

Die Auslieferung der Identitätskarte beansprucht max. 15 Arbeitstage. Bitte berücksichtigen Sie diese Frist und beantragen Sie eine neue Identitätskarte rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung.

Die Gebühren sind bei der Beantragung der Identitätskarte zu entrichten.

Ausstellungsverfahren für Pässe

Zuständigkeit

Nur Personen mit Wohnsitz im Kanton Freiburg können ihren Pass beim Biometrie-Erfassungszentrum des Amtes für Bevölkerung und Migration in Granges-Paccot (BMA) beantragen. Ausnahmsweise kann das BMA auch für Aufenthalter im Kanton Freiburg nach Rücksprache mit der normalerweise zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons einen Passantrag entgegennehmen.

Terminvereinbarung

Telefonisch (026 305 15 26), über das Internet (www.schweizerpass.ch) oder persönlich (ev. Wartezeit in Kauf nehmen) beim BMA im Biometrie-Erfassungszentrum. Empfohlen wird die Terminvereinbarung über das Internet.

Fotografie

Keine Fotos mitbringen. Fotos werden ausschliesslich vom biometrischen Zentrum erstellt.

Persönliche Vorsprache

Die antragstellende Person muss persönlich beim BMA vorsprechen und sich über ihre Identität ausweisen. Bei schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen kann von der persönlichen Vorsprache abgesehen werden, wenn sich die Identität der antragstellenden Person anderweitig einwandfrei feststellen lässt.

Rückgabe

Der alte Ausweis ist beim BMA abzugeben, welches ihn unbrauchbar macht, bevor es den Antrag genehmigt. Kann der alte Ausweis im Zeitpunkt der Antragstellung nicht abgegeben

werden, weil er beispielsweise noch für eine Reise oder einen Rechtsakt benötigt wird, so muss der Austausch des Ausweises über eine Behörde erfolgen.

Der unbrauchbar gemachte Ausweis kann der Inhaberin oder dem Inhaber auf Wunsch belassen werden, wenn kein Missbrauch zu befürchten ist.

Lieferfrist

Die gesetzliche Lieferfrist beträgt 10 Werktage, die Dokumente werden per Einschreiben verschickt.

Gebühren (inkl. Versandkosten)	Erwachsene (ab 18 Jahre)	Kinder (0 – 18 Jahre)
Biometrischer Pass (Pass 10)	145.–	65.–
Identitätskarte	70.–	35.–
Kombiangebot	158.–	78.–
Gültigkeit	10 Jahre	5 Jahre

Bezahlung vor Ort mit EC-Karte, Postcard oder in bar

Provisorischer Pass

In dringenden Situationen kann beim BMA ein provisorischer Pass beantragt werden, die Lieferfrist beträgt eine Stunde (Kosten Fr. 100.–). Er wird für die Dauer des geplanten Auslandsaufenthaltes, allenfalls für die vom Einreiseland geforderte Dauer, jedoch für maximal 12 Monate ausgestellt. Der provisorische Pass muss dem BMA nach der Rückkehr in die Schweiz zurückgegeben werden (falls nötig kann er bis spätestens zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer verwendet werden).

Die Ausstellung eines provisorischen Passes am Flughafen kostet mindestens Fr. 150.–.

Verlust

Jeder Verlust muss der Polizei gemeldet werden. Eine von der Polizei erstellte Verlustanzeige muss bei jedem Antrag auf Ersatz eines Identitätsdokuments vorgewiesen werden. Wenn drei Identitätsdokumente desselben Typs innerhalb von 5 Jahren verloren gehen, wird die Gültigkeitsdauer des neuen Dokuments auf 2 Jahre beschränkt (ohne Wirkung auf die erhobenen Gebühren), ausser wenn die betroffene Person glaubhaft machen kann, dass sie die Dokumente sorgfältig behandelt hat.

Weitere Informationen

Amt für Bevölkerung und Migration
Sektor Schweizerpässe – Biometrie
Route d'Englisberg 11, Parterre
1763 Granges-Paccot
Tel. 026 305 15 26
www.schweizerpass.ch, Gratis-Hotline 0800 820 008

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr–11.30 Uhr und 14.00 Uhr–17.00 Uhr
ausser Mittwoch: 07.30 Uhr–18.00 Uhr (durchgehend geöffnet)

BESTÄTIGUNGEN FÜR KINDER, DIE INBEGLEITUNG ERWACHSENER INS AUSLAND REISEN

Besonders in der Ferienzeit kommt es häufig vor, dass Kinder mit ihren Grosseltern, Onkel und Tanten, Taufpaten oder anderen nahestehenden Personen ins Ausland reisen. In diesen Fällen sollten die betroffenen Personen eine Genehmigung der Inhaber der elterlichen Gewalt haben, um allfällige Probleme bei Grenzübertritten zu vermeiden.

Ein entsprechendes Formular steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung.
(<http://www.stsilvester.ch/online-schalter.html>)

TAGESKARTEN SBB

Nach wie vor ist die Nachfrage nach den Tageskarten der SBB vorhanden. Unsere Gemeinde bietet auch weiterhin zwei Billette pro Tag zu einem Preis von je Fr. 46.— an.

Es besteht die Möglichkeit, unsere Tageskarten online zu bestellen. Auf unserer Homepage www.stsilvester.ch finden Sie den entsprechenden Link. Selbstverständlich ist eine telefonische Reservierung nach wie vor möglich.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass für reservierte, jedoch nicht abgeholte Tageskarten, die Gebühr ebenfalls erhoben wird. Für nicht eingelöste resp. nicht benützte Abonnemente kann keine Rückerstattung erfolgen. Bei der Gemeinde abgeholte und bezahlte Tageskarten werden nicht zurückgenommen.

Die Auslastung der beiden Tageskarten im Jahr 2019 sah folgendermassen aus:

Jahr	Monat	Tage	verfügbar	reserviert	Auslastung
2019	Januar	31	62	22	35.48%
2019	Februar	28	56	33	58.93%
2019	März	31	62	51	82.26%
2019	April	30	60	47	78.33%
2019	Mai	31	62	55	88.71%
2019	Juni	30	60	55	91.67%
2019	Juli	31	62	62	100.00%
2019	August	31	62	60	96.77%
2019	September	30	60	51	85.00%
2019	Oktober	31	62	53	85.48%
2019	November	30	60	45	75.00%
2019	Dezember	31	62	40	64.52%
2019	Total	365	730	574	78.51%

BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

Was Sie schon immer über das Baubewilligungsverfahren wissen wollten, finden Sie im Bauhandbuch der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD). Dieser Leitfaden versteht sich als Hilfsmittel für alle, die an einem Bauprojekt beteiligt sind: Eigentümer, Beauftragte, Architekten und auch die Gemeinden, die die Gesuche behandeln. Der Ablauf und die verschiedenen Phasen des ordentlichen und vereinfachten Verfahrens werden darin in detaillierten Schemata erklärt. Das Handbuch kann auch auf der Website des Bau- und Raumplanungsamts eingesehen werden.

www.fr.ch/seca/de/pub/dokumentation/dokumentation/bauhandbuch.htm

Eine Baubewilligung zu erhalten, sei ein wahrer Hindernislauf, hört man zuweilen von Leuten, die ein solches Vorhaben in Angriff genommen haben. Um den Bürgerinnen und Bürgern die Aufgabe zu erleichtern und ihnen dabei zu helfen, ein vollständiges Dossier einzureichen, hat die RUBD ein Bauhandbuch herausgegeben. In diesem Leitfaden, der sich an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die Beauftragten sowie die Gemeinden richtet, werden die rechtlichen Grundlagen und Verfahren erläutert.

Das Bauhandbuch richtet sich explizit nicht nur an Fachpersonen, sondern auch an ein breites Publikum, welches mit der Raumplanung und dem Bauwesen nicht so vertraut ist. Es listet alle Dokumente auf, die für ein Bauvorhaben eingereicht werden müssen, und stellt in verständlichen Schemata den Ablauf und die verschiedenen Phasen vor. Mit

diesem Leitfaden soll die Qualität der Baubewilligungsdossiers sowie deren Behandlung durch die Gemeinden und den Kanton verbessert werden.

Es kann von der Website des Bau- und Raumplanungsamts heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Das Handbuch wird regelmässig ergänzt und nachgeführt. Mittelfristig werden auch Links hinzugefügt werden, damit die Benutzerinnen und Benutzer direkt die weiterführenden Seiten und Dokumente öffnen können.

Das Bauhandbuch ist in drei Teile gegliedert. Im ersten, allgemeinen Teil werden der rechtliche Rahmen sowie die wichtigsten anwendbaren Regeln (Bauvorschriften, Verhältnis zu anderen Gesetzen, Bauten ausserhalb der Bauzone usw.) dargelegt. Der zweite Teil umfasst die Vorgaben, die Baubewilligungsgesuche zwingend erfüllen müssen: Es werden sämtliche Elemente aufgezählt, die ein solches Dossier etwa für das Vorprüfungsgesuch oder die öffentliche Auflage enthalten muss.

Im dritten Teil wird das vereinfachte Baubewilligungsverfahren erklärt (für welches die Gemeinde zuständig ist). Konkret werden der Ablauf und die Eigenheiten des vereinfachten Verfahrens erläutert. Ausserdem wird in tabellarischer Form dargelegt, wann das vereinfachte und wann das ordentliche Verfahren anwendbar ist.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Baugesuche seit dem 03. Juni 2019 über die Anwendung FRIAC eingereicht werden müssen (friac-fr.ch). Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

SCHWIMMBECKEN / BEWILLIGUNGSPFLICHT

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass immer mehr Schwimmbecken aufgestellt werden – zum Teil ohne Bewilligung.

Bewilligungspflichtig sind sämtliche Schwimmbecken, mit Ausnahme von zerlegbaren oder aufblasbaren Schwimmbädern ohne Wasseraufbereitungssystem, die nicht überdeckt und nicht beheizt sind (Art. 87 des Ausführungsreglementes vom 01.12.2010 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 02.12.2008).

Weitere Auskünfte erteilt der ressortverantwortliche Gemeinderat Stephan Kolly oder die Gemeindeverwaltung.

WASSERBEZUG AB HYDRANT

Leider kommt es immer wieder vor, dass auf illegale Weise Wasser ab Hydranten bezogen wird, was nicht toleriert werden kann. Nebst dem unerlaubten Wasserbezug erhöht sich die Gefahr, dass bei einer unsachgemässen Bedienung Rückschläge im Netz auftreten und so Leitungsbrüche verursacht werden, zum Leidwesen der Wasserkonsumenten.

Laut Art. 13, Abs. 3 des Wasserreglements ist ein Wasserbezug ab Hydrant nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Wer ohne Bewilligung einen Wasserbezug ab Hydrant vornimmt, macht sich strafbar. Jeder Wasserbezug, auch ab Hydrant, ist gebührenpflichtig und muss bezahlt werden.

Die Gesuche um eine Bewilligung sind schriftlich, per E-Mail (gemeinde@stsilvester.ch) oder mündlich an die Gemeindeverwaltung St. Silvester (026 418 10 70) zu richten, mit der Angabe des Grundes und der ungefähr benötigten Menge Wasser.

Gestützt auf Art. 30 des Wasserreglements werden Zuwiderhandlungen, d.h. unbewilligte Wasserbezüge ab Hydrant und damit die entsprechende nicht bezahlte Gebühr, mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1'000.— geahndet.

Der Gemeinderat

AUSZÄUNUNG HYDRANTEN

Wir machen die Bewirtschafter von Weiden darauf aufmerksam, beim Beweiden von Wiesen und Weiden mit Tieren die Hydranten der Wasserversorgung auszuzäunen. So können Schäden an Hydranten und Wasserleitungen vermieden werden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

SAUBERKEIT DER STRASSEN

Grundsätzlich sollen Strassen nicht verschmutzt werden. Ist deren Verschmutzung unvermeidlich, sind die übrigen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen und die Strasse umgehend zu reinigen.

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass die Strassen auf dem Gemeindegebiet teilweise durch Maschinen, Fahrzeuge oder Tiere verunreinigt werden.

Je nach Witterung lässt sich dies nicht immer vermeiden. Dennoch möchte der Gemeinderat in Erinnerung rufen, dass laut Art. 91, Abs. 2 des Strassengesetzes der Verursacher, welcher eine Strasse verunreinigt, verpflichtet ist, diese unverzüglich wieder zu reinigen.

Nebst den Hundehaltern sind auch die Reiter gebeten, die Verschmutzung, die durch ihr Tier verursacht wurde, sowohl auf dem Gemeindestrassennetz wie auf öffentlichen Plätzen, zu räumen.

Wir danken allen für die Einhaltung dieser Regelung. Sie tragen wesentlich zur Sicherheit und Sauberkeit der Strassen und Plätze bei.

Auf der Strasse oder am Strassenrand arbeitende Personen tragen eine Signalweste. Wird entlang von Strassen gearbeitet, so dass die Durchfahrt erschwert wird, ist das Gefahrensignal «andere Gefahren» aufzustellen. Nach der Arbeit ist das Signal zu entfernen.

PFLÜGEN ENTLANG DER STRASSE

Wir erinnern alle Landwirte daran, dass beim Bestellen der Äcker entlang der öffentlichen Strassen das Bankett mindestens 50 cm breit nicht umgepflügt werden darf. Es können damit grössere Strassenschäden vermieden werden. Zudem müssen die allenfalls verschmutzten Strassen gereinigt werden.

Die Mindestdistanz muss eingehalten werden. Es werden entsprechende Kontrollen durchgeführt und mögliche Strassenschäden, verursacht durch zu nahes Pflügen, den Fehlbaren in Rechnung gestellt.

ABFALLWESEN – LITTERING-PROBLEMATIK

Der Gemeinderat stellt fest, dass das gesamte Gemeindegebiet seit längerer Zeit von der Littering-Problematik betroffen ist. Die Entsorgung von Abfällen, in dem man sie einfach liegen lässt, in Wiesen, Wälder und Weiden oder einfach aus dem fahrenden Auto wirft, ist nicht nur für die Umwelt und Natur, sondern auch für unsere Tiere belastend.

Wir fordern Sie auf, dem Littering entgegen zu wirken, in dem Sie Ihre Abfälle grundsätzlich in öffentlichen Papierkörben entsorgen oder ganz einfach zu Hause mit Ihrem Hauskehricht. Hinweis → die Erwachsenen sind Vorbilder für die Kinder!!!

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie Sorge zu unserer Umwelt tragen und Ihren Beitrag zu deren Erhalt leisten!

AUSBRINGEN VON HOFDÜNGER

Geschätzte Landwirte

Des Öfteren muss festgestellt werden, dass auch bei heissem Wetter und an Samstagen Jauche ausgebracht wird. Es ist uns bewusst, dass auf die Witterung und die Vegetation Rücksicht genommen werden muss. Wir bitten sie jedoch, falls es nicht unbedingt nötig ist, auf das Ausbringen an Samstagen oder heissen Sommertagen zu verzichten.

Besten Dank für Ihr Verständnis gegenüber den Anwohnern und der Bevölkerung.

MELDUNGEN DER EINWOHNERKONTROLLE

MITTEILUNG DER EINWOHNERKONTROLLE

Nicht nur Zu- und Wegzüge sondern auch *ADRESSÄNDERUNGEN* innerhalb der Gemeinde sind der Einwohnerkontrolle zu melden!

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Zuzüger oder Wochenaufenthalter nicht bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Auch werden uns *Adressänderungen* nicht immer mitgeteilt. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass diese Meldungen gesetzlich vorgeschrieben und für die Führung der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters von grosser Wichtigkeit sind (Art. 4 ff des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vom 23.05.1986).

Wir bitten deshalb, folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- ✓ Jeder Zu- und Wegzug ist der Einwohnerkontrolle innerhalb von 14 Tagen zu melden. Zuziehende Schweizer Bürger haben den Heimatschein, das Familienbüchlein und eine Kopie der Krankenkassen-Police mitzubringen. Ausländische Staatsbürger, die in unserer Gemeinde Wohnsitz nehmen, benötigen für die Anmeldung den Pass bzw. Personalausweis, die Aufenthaltsbewilligung (sofern vorhanden) sowie die Krankenkassen-Police. Wegzüge haben die Niederlassungsbescheinigung abzugeben bzw. vorzuweisen.
- ✓ Jede Identitäts- oder Adressänderung ist innerhalb von 30 Tagen zu melden. Dies gilt auch für im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.

- ✓ Militär- und Zivilschutzpflichtige – Sämtliche Korrespondenz und Anfragen sind zu richten an: Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Kreiskommando, Zeughausstrasse 16, Postfach 185, 1705 Freiburg, Tel. 026 359 25 01.
- ✓ Wochenaufenthalter sind verpflichtet, einen Heimatausweis zu hinterlegen. Dieser ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beziehen und vor Ablauf der Gültigkeit ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde zu erneuern. Sobald die Voraussetzungen zur Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes wegfallen, ist anstelle des Heimatausweises der Heimatechein zu hinterlegen.
- ✓ Fahrzeughalter werden gebeten, Änderungen des Wohnsitzes (auch innerhalb der Gemeinde) dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt, Freiburg zu melden. Bei Kantonswechsel ist auch ein Autoschilder-Wechsel erforderlich.

Wir möchten insbesondere die Wohnungs- und Zimmervermieter bitten, die neuen Mieter auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen und der Einwohnerkontrolle allfällige Zu- oder Wegzüge zu melden. Besonders die Jugendlichen, welche das Elternhaus verlassen, um eine eigene Wohnung zu beziehen, bitten wir, die Adressänderung der Einwohnerkontrolle mitzuteilen.

Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit danken wir bestens.

EINWOHNERSTATISTIK 2019

Bestand am 31.12.2018	960		
+ Geburten	5		
- Todesfälle	7		
+ Zuzüge	49		
- Wegzüge	40		
Bestand am 31.12.2019	967		
Schweizer	900	434 Männer	466 Frauen
Ausländer	63	37 Männer	26 Frauen
Wochenaufenthalter	4	2 Männer	2 Frauen



Konfessionen

römisch-katholisch	748	77.4%
evangelisch-reformiert	64	6.6%
evangelisch-lutherisch	9	0.9%
mohammedanisch	7	0.7%
buddhistisch	2	0.2%
konfessionslos	117	12.1%
übrige Konfessionen	20	2.1%



Altersstruktur

Jahrgänge 2011 – 2019 / 0 - 9 Jahre	60	6.2%
Jahrgänge 2001 – 2010 / 10 - 19 Jahre	102	10.5%
Jahrgänge 1991 – 2000 / 20 - 29 Jahre	107	11.1%
Jahrgänge 1981 – 1990 / 30 - 39 Jahre	92	9.5%
Jahrgänge 1971 – 1980 / 40 - 49 Jahre	128	13.2%
Jahrgänge 1961 – 1970 / 50 – 59 Jahre	201	20.8%
Jahrgänge 1951 – 1960 / 60 – 69 Jahre	121	12.5%
Jahrgänge 1941 – 1950 / 70 – 79 Jahre	103	10.7%
Jahrgänge 1931 – 1940 / 80 – 89 Jahre	48	5.0%
ab Jahrgang 1939 / 90 Jahre und älter	5	0.5%

ZUZÜGE

Seit dem Erscheinen des letzten Mitteilungsblattes im vergangenen April sind folgende Personen in unserer Gemeinde zugezogen:

- ❖ Dutly Julia, Zur Schür 10
- ❖ Däpp Jenny, Tschüprü 47
- ❖ Raemy Kerstin, Zur Schür 27
- ❖ Dorand Emmanuel, Fellbach 45
- ❖ Wicky Melanie, Plenefy 38
- ❖ Kaeser Nicolas, Plenefy 38



Wir heissen die Neuzuzüger (und Rückkehrer) in "Santifaschtus" herzlich willkommen!

WEGZÜGE

Folgende Personen sind aus unserer Gemeinde weggezogen:

- Schneider Manfred, Rain 10
- Wicky Nathalie, Schürlimatt 16
- Tassone Salvatore, Bodenmatte 3
- Piller Estelle, Obermattli 15
- Schorro Fabienne, Zur Schür 10
- Kolly Yvo, Zur Schür 10
- Beyeler Jessica, Zur Schür 2
- Beyeler Désirée, Zur Schür 2
- Buchs Pascal, Schürlimatt 4
- Andrey Bettina, Tschüpru 47
- Kamper Yasmine, Schürstalden 16
- Vonlanthen Stefanie, Bodenmatte 1
- Brügger Chris, Zur Schür 24
- Buntschu Miranda, Fifermoos 35
- Lauper Anja mit Tochter Angelina, Unterchrache 17
- Thürler René, Unterchrache 17
- Rüffieux Erwin, Saga 14
- Jungo Brigitte, Saga 14
- Jungo Adrian, Saga 14



GEBURTSTAGE APRIL – JULI 2020

Der Gemeinderat gratuliert folgenden Einwohner und Einwohnerinnen recht herzlich zum 70. oder höheren Geburtstag und wünscht ihnen gute Gesundheit und ein glückliches neues Lebensjahr.

Aebischer Urs	Schürstalden 22	28.07.1949
Bielmann Paul	Kirchweg 16	14.05.1931
Boschung Rudolf	Flüeliweg 12	04.04.1947
Broch Ida	Unterchrache 10	04.06.1943
Broch Maria	Kirchweg 6	15.05.1945
Brünisholz Gertrud	Gomma 18	11.06.1942
Brünisholz Otto	Grauschels 11	19.04.1939
Chambettaz Agatha	Schürstalden 6	24.07.1948
Eggertswyler Eliane	Hauptstrasse 25	09.04.1943
Eggertswyler Elisabeth	Hauptstrasse 12	08.07.1946
Feyer Maria	Metzgera 29	09.04.1934

Gugler Marie Therese		Schulweg 1a	08.06.1950
Gugler Salomena		Ebnet 11	09.05.1944
Huber Marie-Louise		Plenefy 48	07.06.1944
Huber Paul		Zur Schür 19	27.05.1936
Jelk Albin		Tschüpru 45	28.05.1949
Jelk Erwin		Plenefy 35	18.05.1940
Jungo Gertrud		Goleta 5	31.07.1950
Jungo Joseph	Pflegeheim Maggenberg	Tafers	14.07.1929
Jungo Lydia	Pflegeheim Bachtela	Bösingen	16.05.1934
Jungo Roger		Grauschels 14	03.04.1950
Jungo Severin		Goleta 5	16.07.1943
Klaus Jeannine		Muschels 1	01.04.1941
Mauron Augustin		Saga 19	28.04.1938
Mauron Dionys		Chrache 5	06.06.1940
Mauron Rosemarie		Gomma 12	24.07.1945
Pfister Roland		Hauptstrasse 51	04.07.1949
Raemy Joseph		Chrache 1	20.04.1948
Raemy Sonia		Chrache 1	13.04.1945
Rätzo Anton		Neumatt 51	22.04.1948
Tu Quoc Lydia		Schürstalden 4	11.04.1949
Vonlanthen Bernhard		Unterchrache 15	30.04.1935
Vonlanthen Luzia		Kirchhubel 3	17.06.1939
Vonlanthen Marie Luise	Alters- und Begegnungszentrum	Riffenmatt	14.04.1940
Vonlanthen Monika		Unterchrache 15	16.04.1939
Würsten Hans Rudolf		Zur Schür 18	22.06.1948
Zbinden Agnes		Ebnet 12	24.05.1949
Zbinden Bernadette		Hauptstrasse 7	04.05.1947
Zbinden Joseph		Grauschels 10	27.05.1943
Zbinden Maria		Bodenmatte 3	18.05.1938
Zbinden Rose-Marie		Grauschels 10	11.05.1944



VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN

HUNDEHALTERINNEN UND -HALTER



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Oberamt des Sensebezirks OSEN
Préfecture de la Singine PRSI

Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tafers

T +41 26 305 74 34, F +41 26 305 74 31
www.oberamt-sense.ch

1. Beanstandungen

Die Oberämter, die Gemeinden und die Kantonspolizei sind regelmässig mit Klagen betreffend streunende Hunde, Verunreinigung des öffentlichen und privaten Raumes sowie Belästigung durch störendes Gebell konfrontiert. Wir verweisen diesbezüglich auf

- das Kant. Gesetz über die Hundehaltung (HHG),
https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/725.3
- das Kant. Reglement über die Hundehaltung (HHR),
https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/725.31
- das Kant. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), Art. 12.

Insbesondere wird auf Art. 49 HHR hingewiesen: **vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.**

2. Hundehaltungsbewilligung (Art. 19 HHG / Art. 8 HHR)

¹Wer einen Hund einer der vom Staatsrat bezeichneten 14 Rassen oder aus einer Kreuzung mit mindestens einer dieser Rassen züchten, halten oder einführen will, benötigt eine Bewilligung. Davon ausgenommen ist das vorübergehende Verbringen in das Kantonsgebiet für einen Aufenthalt von höchstens 30 Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Tier an der Leine gehalten wird und einen Maulkorb trägt.

²Wer mehr als vier über ein Jahr alte Hunde halten will, braucht unabhängig von deren Rasse eine Bewilligung.

³Das Gesuch muss mindestens 30 Tage vor der Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 oder der Geburt des Hundes beim Veterinäramt eingereicht werden.

3. Hundehalteverbot (Art. 20 HHG)

¹Das Züchten, Halten und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten:

- a) Hunde des Typs Pitbull;
- b) Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull;

4. Obligatorische Kennzeichnung (Art. 16 Abs. 1 HHG / Art. 6 Abs. 1 HHR)

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies muss spätestens 3 Monate nach seiner Geburt geschehen, auf jeden Fall aber bevor er von der Halterin oder vom Halter, bei der oder dem er geboren wurde, weggegeben wird.

Die Hunde werden in der Datenbank AMICUS eingetragen. Die HundehalterInnen sind verpflichtet, sämtliche Mutationen (z.B. Neuerwerb, Verkauf, Adressänderung, Tod) innert 2 Wochen an folgende Adressen zu melden:

Datenbank AMICUS:

Änderungen der Personendaten und der Adresse, Abgabe (z.B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z. B. Kauf oder Geschenk), Ausfuhr und Tod Ihres Hundes unter www.amicus.ch – siehe unten Rubrik „lieber Hundehalter“ - oder per Telefon unter 0848 777 100.

Bei Meldungen per Telefon oder am Schalter werden folgende Angaben benötigt: Name, Vorname, Adresse oder Personen-ID-Nummer der HundehalterInnen und falls vorhanden die Mikrochip-Nummer des Hundes.

Die HundehalterInnen können E-Mailadresse, Telefonnummer, Sprache usw. selbst verwalten. Weitere Angaben finden Sie auf www.amicus.ch.

Wohnsitzgemeinde:

Erstmalige Hundebesitzer und sämtliche Änderungen der Personendaten und der Adresse.

Oberamt des Sensebezirks (Tel. 026 305 74 34 / E-mail: oberamt.sense@fr.ch):
Korrekturen der Steuerrechnung

5. Steuern (Art. 45 ff, Art. 50 HHG / Art. 52 ff, 60, 62 HHR)

Die Haltung eines Hundes ist einer jährlichen kantonalen Steuer von CHF 100.— sowie einer Verwaltungsgebühr von CHF 5.— unterstellt. Sofern das Gemeindereglement eine Hundesteuer vorsieht, wird diese zusätzlich und zugleich mit der kantonalen Hundesteuer in Rechnung gestellt. Der Betrag ist innerhalb von 30 Tagen an den Finanzdienst des Kantons Freiburg zu entrichten. Gleichzeitig mit der Rechnung wird den HundehalterInnen ein Steuernachweis zugestellt.

Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird von der Kantons- oder Gemeindebehörde dem Oberamt angezeigt, das über den begangenen Verstoß entscheidet.

6. Steuerbefreiung (Art. 55, 56 und 58 HHR)

Hilfshunde können von der Steuer befreit werden. Wir verweisen diesbezüglich auf Art. 55, 56 und 58 des Kantonalen Reglements über die Hundehaltung.

7. Haftpflichtversicherung (Art. 39 ff HHG / Art. 50 ff HHR)

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.

8. Auskünfte

Für weitere sachdienliche Auskünfte bitten wir Sie die Internet-Seite des Kantonalen Veterinäramtes zu konsultieren:

http://www.fr.ch/saav/de/pub/affaires_veterinaires/hundewesen.htm

oder sich direkt mit der Abteilung für Hunde in Verbindung zu setzen (Tel. 026 305 80 60).

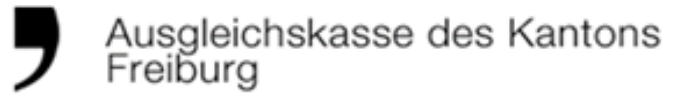
➔ Auch die Gemeindeverwaltung wird immer wieder mit Reklamationen rund um das Hundewesen konfrontiert. Es ist uns ein Anliegen, dass insbesondere der Verschmutzung durch streunende Hunde Einhalt geboten wird. Wir fordern deshalb sämtliche Hundehalter auf, ihren Hunden keinen unkontrollierten Freigang für die Erledigung ihres Geschäfts zu gewähren! Ihre Nachbarschaft wird Ihnen dankbar dafür sein, dass deren Garten nicht als Hundetoilette missbraucht wird!

BETREIBUNGSREGISTERAUSZUG

Die Internetseite www.fr.ch/bestellen erlaubt Ihnen, eine Bescheinigung des Betreibungsamtes via Internet zu bestellen, ohne am Schalter des Amtes zu erscheinen.

Die Zahlung wird mittels Kreditkarte auf einem gesicherten System ausgeführt. Die Bescheinigung wird Ihnen innert 3 Arbeitstagen auf dem Postweg zugesandt.

KRANKENKASSENVERBILLIGUNG



Gemäss Staatsratsbeschluss werden für das Jahr 2020 wiederum Prämienverbilligungen gewährt.

WIE IST VORZUGEHEN?

Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit:

- AHV- / IV-RentnerInnen, die Ergänzungsleistungen beziehen.
- Versicherte, die bereits im Jahr 2019 Anrecht auf eine Prämienverbilligung hatten: der Anspruch für das Jahr 2020 wird von der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse von Amtes wegen überprüft. Eine neue Verfügung wird Anfang des Jahres 2020 zugestellt.
- Personen, die schon für das Jahr 2019 ein Gesuch eingereicht haben, aber noch keinen Entscheid erhalten haben; der Anspruch für das Jahr 2020 wird ebenfalls von Amtes wegen überprüft.

Ein neues Gesuch ist einzureichen, wenn:

- Sie im Verlaufe des Jahres 2019 ein Gesuch eingereicht haben, aber ein Anspruch abgelehnt wurde.
- Sie glauben, gemäss den nachfolgenden Angaben einen Anspruch geltend machen zu können.
- Das Gesuch zur Verbilligung der Krankenkassenprämien muss bis spätestens 31. August des laufenden Jahres bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Die kantonale Ausgleichskasse tritt auf nach dieser Frist eingereichte Gesuche nicht mehr ein.

	LEDIG / GESCHIEDEN VERWITWET / GETRENNT	EHEPAAR
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 36'000.—	Fr. 59'000.—
1 unterhaltsberechtigtes Kind	Fr. 57'400.—	Fr. 73'000.—
2 unterhaltsberechtigter Kinder	Fr. 71'400.—	Fr. 87'000.—
3 unterhaltsberechtigter Kinder	Fr. 85'400.—	Fr. 101'000.—

4 unterhaltsberechtigte Kinder	Fr. 99'400.—	Fr. 115'000.—
5 unterhaltsberechtigte Kinder	Fr. 113'400.—	Fr. 129'000.—
6 unterhaltsberechtigte Kinder	Fr. 127'400.—	Fr. 143'000.—

BERECHNUNG DES ANRECHENBAREN EINKOMMENS

Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen:

Als anrechenbares Einkommen im Sinne von Artikel 14 KKVGG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung des Kantons Freiburg (Code 4.910), dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x – 2 Jahre), erhöht um:

Für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie Rentner/innen:

- die Versicherungsprämien und –Beiträge (Code 4.110 – 4.140)
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000.— übersteigen (Code 4.210)
- die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie Fr. 15'000.— übersteigen (Code 4.310)
- ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

Für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit:

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110)
- die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.120)
- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er Fr. 15'000.— übersteigt (Code 4.140)
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie Fr. 30'000.— übersteigen (Code 4.210)
- die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie Fr. 15'000.— übersteigen (Code 4.310)
- ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

Ausnahme:

Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Nettoeinkommen (Code 4.910 der Steuererklärung) Fr. 150'000.— oder deren steuerbaren Vermögenswerte (Code 7.910) Fr. 250'000.— übersteigen, und Personen, die von Amtes wegen steuerlich veranlagt wurden.

Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren können grundsätzlich kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen im Gesuch der Eltern mit aufgeführt werden.

Die Gesuchsformulare (inkl. Merkblatt) können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder über den Link auf der Homepage der Gemeinde (www.stsilvester.ch) heruntergeladen werden. Die Gesuche sind direkt bei der Ausgleichskasse einzureichen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Kantonale AHV-Ausgleichskasse (Tel. 026 305 45 01 deutsch bzw. 026 305 45 00 französisch).

OBLIGATORISCHE SCHIESSTAGE

Derzeit ist der Schiessbetrieb vollumfänglich eingestellt. Die Wiederaufnahme des Betriebs bzw. die Termine für die obligatorischen Schiesstage können der Homepage der Schützengesellschaft (<https://www.sgstsilvester.ch>) entnommen werden.

SENSLER MUSEUM

28. März 2020 bis 26. Juli 2020

Uf um Jakobswäg

1000 Jahre Galgenwunder – 400 Jahre Jakobsbruderschaft Tafers

Oeffnungszeiten:

Mittwoch und Samstag: 14 – 17 Uhr

Sonntag: 11 – 17 Uhr

Kinderateliers mit Daniela Stöckli

Mittwoch, 22., 29. April und 6., 13. Mai 2020, 14 – 16.30 Uhr

Anmeldung 079 487 57 75 (Rita Dähler)

www.senslermuseum.ch

sensler **MUSEUM
MUSEE** singinois

GESUNDHEITSNETZ SENSE



Alter und Gesundheit

«Älter werden im Sensebezirk»

Fragebogen für die Generation ab Jahrgang 1964 und älter

In Zusammenarbeit mit der Hochschule für Gesundheit Freiburg hat das Gesundheitsnetz Sense einen Fragebogen ausgearbeitet, um den Bedarf der Bevölkerung laut dem Gesetz *Seniorinnen und Senioren des Kantons Freiburg Senior+* zu ermitteln. Die Gemeindeverwaltung wird einer bestimmten Anzahl Personen aus der Bevölkerungsgruppe ab Jahrgang 1964 und älter diesen Fragebogen zustellen. Die Personen wurden anzahlmässig und nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Die Fachhochschule für Gesundheit wird den Fragebogen auswerten. Die Resultate werden der Gemeinde als Basis für die weitere Planung in der Altersarbeit dienen; insbesondere für die Ausarbeitung des neuen Alterskonzeptes.

Gerne laden wir Sie ein, den Fragebogen zu beantworten. Idealerweise füllen Sie den Fragebogen in der Online-Version aus, dann erscheinen die Resultate in der Datenbank und müssen nicht eingegeben werden. Wir zählen auf Sie, um eine hohe Rücklaufquote zu erreichen und somit repräsentative Ergebnisse zu erhalten.

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit und Ihre Unterstützung!

SONORA HELPLINE IN KRISENZEITEN



Das Integrations- und Coachingunternehmen Sonora Coaching weitet ihr Angebot aus. Mithilfe ihrer neuen Sonora Helpline sollen Menschen in schwierigen Zeiten wie diesen aufgefangen und unterstützt werden.

Düdingen, 25. März 2020 – Mit dem Ausbruch der Corona-Krise steht die Welt plötzlich Kopf. Die Gesundheit vieler Menschen ist bedroht, die wirtschaftliche Situation stellt die ganze Gesellschaft vor massive Probleme. Existenzängste seitens Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden von Tag zu Tag grösser. Familien werden auf den Prüfstand gestellt. Die Betreuung der Kinder, Home-Schooling und das Leben auf engem Raum bringt so

manche Eltern an den Anschlag. Ältere Menschen sehnen sich nach ihren Spaziergangskameraden und fühlen sich einsam. Ja, jede und jeder ist in irgendeiner Art und Weise von der Krise betroffen.

Sonora Coaching setzt daher ein Zeichen und möchte mit ihrer Sonora Helpline allen Betroffenen Hand bieten: «Gerade in solchen Zeiten ist es wichtig, dass wir mit unseren Kompetenzen Menschen helfen können, damit diese den Mut nicht verlieren und mit Hoffnung Richtung Zukunft blicken» - so Caroline Wyss, Leiterin von Sonora Coaching. Die Sonora Helpline richtet sich an alle, die in Zeiten wie diese Unterstützung benötigen. Sei es, um Sorgen loszuwerden oder um Ratschläge zu erhalten. Jede und jedem wird sofortige Hilfe per Telefon geleistet. Sind die Anliegen tiefschürfender oder umfassender, bieten professionelle Coachs durch Skype- oder Telefonberatung ihre Unterstützung an. Der Erlös des symbolischen Beitrages eines Skype-Coachings von 30 Franken wird denjenigen gespendet, welche insbesondere von der Krise betroffen sind.

Wir sind für Sie da, auch in Zeiten der Krise!

Caroline Wyss, Leiterin Sonora Coaching

Sonora Coaching ist ein Unternehmen der beruflichen Integration mit Sitz in Düdingen.

Sonora Coaching

Warpelstrasse 3

3186 Düdingen

0800 794 779

Mo-Fr / 13.00-17.00

info@sonora-coaching.ch

www.sonora-coaching.ch

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notrufnummern

Air Glaciers	1415
Ambulanz des Sensebezirks	026 496 12 66
Die dargebotene Hand	143
Feuerwehr	118
Polizei	117
Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Strassenhilfe	140
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche	147
Vergiftungsnotfälle	145
HFR Tifers (Spital)	026 306 00 00
Notfallarzt (Bereitschafts- und Notfalldienst der Aerzte)	026 418 35 35

Telefonliste Gemeinden

Alterswil	026 494 11 81
Bösingen	031 747 21 21
Brünisried	026 419 21 39
Düdingen	026 492 74 74
Giffers	026 418 26 26
Heitenried	026 495 11 35
Plaffeien	026 419 90 10
Plasselb	026 419 13 53
Rechthalten	026 418 22 37
St. Antoni	026 495 11 55
St. Silvester	026 418 10 70
St. Ursen	026 494 11 45
Schmitten	026 497 57 57
Tifers	026 494 80 10
Tentlingen	026 418 19 75
Überstorf	031 740 88 88
Wünnewil-Flamatt	026 497 57 00

Nützliche Adressen und Telefonnummern

Berufsbeistandschaft Sense-Oberland	Schwarzseestrasse 6, 1735 Giffers	026 418 22 36
Betreibungsamt Sense	Schwarzseestrasse 5, 1712 Tifers	026 305 74 44
Bezirksgericht Sense	Schwarzseestrasse 5, 1712 Tifers	026 305 74 04

Kant. Steuerverwaltung Abt. Sensebezirk	Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg	026 305 33 00
Friedensgericht des 1. Sensekreises	Schwarzseestrasse 5, 1712 Tafers	026 305 86 70
Grundbuchamt Sense	Schwarzseestrasse 18, 1712 Tafers	026 305 74 84
Handelsregisteramt	Bv de Pérolles 25, 1700 Freiburg	026 305 30 90
Oberamt Sensebezirk	Kirchweg 1, 1712 Tafers	026 305 74 34
Kath. Pfarramt	Kirchweg 6, 1735 Giffers	026 418 11 28
Evang. Kirchgemeinde	Weissenstein 57, 1718 Rechthalten	026 418 39 59
HFR Tafers (Spital)	Maggenberg 1, 1712 Tafers	026 306 60 00
Pflegeheim Aergera	Schwarzseestrasse 20, 1735 Giffers	026 418 94 00
Pilzkontrolle Marly	Gilgen Jean-Joseph	026 436 29 93
Pilzkontrolle Plasselb	Aebischer Christoph	026 419 18 67
Polizei-posten Tafers	Mariahilfstrasse 2, 1712 Tafers	026 305 74 60
Polizei-posten Oberschrot	Niederried 14, 1716 Oberschrot	026 305 87 66
Primarschule St. Silvester	Lehrerzimmer	026 418 19 15
RAV (reg. Arbeitsvermittlungszentrum)	Schwarzseestrasse 5, 1712 Tafers	026 305 96 15
Sozialdienst Sense-Oberland	Schwarzseestrasse 6, 1735 Giffers	026 418 29 15
Spitex Sense	Spitalstrasse 1, 1712 Tafers	026 419 95 55
Wildhüter Peissard Erich	Roggeli, 1737 Plasselb	079 436 95 66
Kant. Zivilstandsamt	Rue de l'Abbé-Bovet 14, 1701 Freiburg	026 305 14 17

